

### TVöD § 16 Stufen der Entgelttabelle

(2) <sup>1</sup>Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>2</sup>Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung nach dem 31. Dezember 2008 in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. <sup>3</sup>Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

Achtung! Dies ist im Geltungsbereich z.B. der Bundeswehrkrankenhäuser **anders** geregelt:

### TVöD § 16 (Bund) Stufen der Entgelttabelle

(2) <sup>1</sup>Bei Einstellung in eine der Entgeltgruppen 9 bis 15 werden die Beschäftigten zwingend der Stufe 1 zugeordnet. <sup>2</sup>Etwas anderes gilt nur, wenn eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Bund vorliegt; in diesem Fall erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus dem vorherigen Arbeitsverhältnis zum Bund.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Ein vorheriges Arbeitsverhältnis besteht, wenn zwischen Ende des vorherigen und Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses mit dem Bund ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt; bei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern ab der Entgeltgruppe 13 verlängert sich der Zeitraum auf längstens zwölf Monate.

(3) <sup>1</sup>Bei Einstellung in eine der Entgeltgruppen 2 bis 8 werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>2</sup>Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung nach dem 31. Dezember 2008 in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. <sup>3</sup>Ansonsten wird die/der Beschäftigte bei entsprechender Berufserfahrung von mindestens einem Jahr der Stufe 2 zugeordnet. <sup>4</sup>Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. Es wird die einschlägige von der bloß förderlichen Berufserfahrung unterschieden.

Protokollerklärungen zu den Absätzen 2 und 3:

1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit.
2. Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

### TV-L § 16 Stufen der Entgelttabelle

Das BAG entschied im Urteil vom 5.6.2014 (6 AZR 1008/12):

Einschlägige Berufserfahrung ist nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 16 Abs. 2 TV-L eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit. Um einschlägige Berufserfahrung handelt es sich demnach, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird oder zumindest gleichartig war. Das setzt grundsätzlich voraus, dass der Beschäftigte die Berufserfahrung in einer Tätigkeit erlangt hat, die in ihrer eingruppierungsrechtlichen Wertigkeit der Tätigkeit entspricht, die er nach seiner Einstellung auszuüben hat (vgl. BAG 27. März 2014 - 6 AZR 571/12 - Rn. 17; 21. November 2013 - 6 AZR 23/12 - Rn. 45). Dabei

kommt es nicht auf die formale Bewertung der Tätigkeit durch den Arbeitgeber, sondern auf die entgeltrechtlich zutreffende Bewertung an (vgl. BAG 24. Oktober 2013 - 6 AZR 964/11 - Rn. 20).

Für die Beurteilung, ob einschlägige Berufserfahrung vorliegt, ist **bei Beschäftigten des Bundes** gem. § 16 (Bund) Abs. 2 und 3 TVöD danach zu unterscheiden, in welche Entgeltgruppe („vorgesehene Tätigkeit“) die Einstellung erfolgen soll. Dies ist so im kommunalen Geltungsbereich des TVöD (VKA) nicht geregelt.

Aufgrund der unterschiedlichen Tarifregeln ist Rechtsprechung und Kommentierung zum TVöD (Bund) und TV-L hier *nicht* auf den Geltungsbereich des TVöD (VKA) übertragbar!

**TVöD (VKA) EG 2 bis 15**

<b>Erfahrung</b>	<b>Mindest-Einstufung</b>
Ohne berufliche Erfahrung	Stufe 1
einschlägige Berufserfahrung mindestens 1 Jahr	Stufe 2
einschlägige Berufserfahrung mindestens 3 Jahre	Stufe 3 Nur bei Einstellungen nach dem 31.12.2008.
vorherige förderliche berufliche Tätigkeit	Stufe 1 oder höher „Der Arbeitgeber kann aus personalwirtschaftlichen Gründen Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist“ (TVöD (VKA) § 16 Abs. 2 Satz 3, TVöD (Bund) § 16 Abs. 3 Satz 4)

Der Tariftext unterscheidet die „einschlägige Berufserfahrung“ einerseits und andererseits die „vorherige berufliche Tätigkeit“. Die Berufserfahrung ist weiter gesteckt als die berufliche Tätigkeit, nach der in der Entgeltordnung differenziert wird. Strittig bleibt, ob hier Erfahrung in einem einschlägigen Beruf verlangt wird, oder die einschlägige Erfahrung in einer beruflichen Tätigkeit.

Arbeitgeber interpretieren dies oft eng, indem sie sowohl einen einschlägigen Beruf als auch Vorerfahrung in der einzugruppierenden Tätigkeit verlangen. Der TVöD dagegen regelt bereits in seiner Protokollerklärung ein Beispiel: Die Praktikanten-Tätigkeit in diesem Beruf. Auf speziellere Erfahrungen des Praktikanten in der Berufsrichtung, einer Branche oder einer Spezialität kommt es da nicht an.

Verfügt eine Beschäftigte über eine einschlägige Erfahrung, die in einer Tätigkeit nach einem Berufsabschluss erworben wurde, erfolgt bei der Einstellung die Eingruppierung / Einstufung in Stufe 2 bzw. Stufe 3. Die Erfahrung muss für die zu übertragende neue Tätigkeit wesentlich sein. Sie wird gemäß billigem Ermessen (BGB § 315) ermittelt und beurteilt.

Laut Haufe-Verlag (Online Kommentar „TVöD Office Professional“, Entgelt / 3.4.2.3.3 Einschlägige Berufserfahrung Entgeltgruppen 2 bis 15 (VKA)) „hängt die Beurteilung der Einschlägigkeit bisheriger Berufserfahrung allein davon ab, ob die bisherige Tätigkeit ein Wissen und Können erfordert, welches auch für die neue Tätigkeit einzusetzen ist.“ Weiter: „Zunächst verlangt bereits der Teilbegriff "Beruf", dass die einschlägige Erfahrung nach einem Berufsabschluss erworben sein muss. [...] Darüber hinaus bedeutet einschlägige Berufserfahrung, dass diese auf dem Niveau der geforderten Tätigkeit erworben wurde.“

Breier/Dassau/Lang/ Langebrinck (Loseblatt-Kommentar rehm-Verlag) kommentieren (TVöD § 16 (VKA) Randnummer 26 und folgende). Sie behaupten, die der Berufserfahrung zugrundeliegende Tätigkeit müsse den Aufgaben der neuen im Zuschnitt und Niveau „zumindest gleichartig“ sein, „korporieren“. Sie brauche nicht „identisch“ sein.

TVöD §17 (4) bewertet bei einer Höhergruppierung betriebliche Vorerfahrungen, indem „mindestens jedoch die Stufe 2“ zugeordnet wird. Die Eingruppierungsordnung bewertet ebenfalls im Zuge von Fallgrup-

penaufstiegen die Erfahrung als Tätigkeitsmerkmal. Sie weist nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit z.B. derart höhere Fallgruppen zu, dass abschließend in der TVöD-Tabelle der EG 9 zuzuordnen ist.

Stellt der Arbeitgeber fest, dass einschlägige Berufserfahrung vorliegt, schreibt der Tarif die Berücksichtigung der einschlägigen Berufserfahrung zur Feststellung der Stufe vor. Der Arbeitgeber kann hiervon nicht nachteilig abweichen. Die Beschäftigte hat einen (einklagbaren) Anspruch auf die entsprechende Stufenzuordnung.

## **(§ 16 TVöD) Erneut?**

### **Stufe läuft weiter**

Bei der erneuten Einstellung von Beschäftigten ist ihre in früheren befristeten Arbeitsverhältnissen zu demselben Arbeitgeber erworbene Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen.

„Bei gesetzeskonformer Auslegung des § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L beginnt die Stufenlaufzeit mit der Zuordnung des Beschäftigten zu einer Stufe sei-

ner Entgeltgruppe nach seiner Einstellung nicht neu zu laufen, wenn er zuvor bereits befristet bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war und keine schädliche Unterbrechung iSd. Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L vorliegt. Vielmehr ist die Restlaufzeit auf die Stufenlaufzeit anzurechnen. Das gilt unabhängig davon, ob die Einstellung abermals befristet erfolgt oder ein unbefristetes Arbeits-

verhältnis vereinbart wird.“(Rn. 18)

„Eine Nichtberücksichtigung der in früheren befristeten Arbeitsverhältnissen erworbenen Berufserfahrung verstieße gegen § 4 Abs. 2 Satz 3 TzBfG.“ (Rn. 20)

(BAG Urteil 21.02.2013 – 6 AZR 524/11

unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung)